



*... zum Leben und Genießen*

## **Allgemeinverfügung**

### **der Stadt Werther (Westf.), Die Bürgermeisterin, Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.), über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000, §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), und §§ 35 Satz 2 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Werther (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Werther (Westf.) auf die Weisungen zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15.03.2020 und 17.03.2020 die nachfolgende Allgemeinverfügung:

#### **Vorbemerkung:**

**Durch diese Allgemeinverfügung wird die zweite Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) vom 16.03.2020 ersetzt und ergänzt.**

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)

- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
  - d) Berufsschulen
  - e) Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von SARS-CoV-2 (Corona-Viren) zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - d) Sämtliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Der Betrieb von Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angeboten, die der Freizeitgestaltung, Begegnung, außerschulischen Bildung sowie der Kunst und Kultur dienen, ist untersagt. Hiervon sind auch alle Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, alle Freizeitzentren, alle Angebote der Jugendverbandsarbeit, alle Begegnungs- und Servicezentren im Rahmen der offenen Seniorenarbeit, die Begegnungszentren im Bereich der Eingliederungshilfe, die Begegnungsarbeit in den Kontakt- und Beratungsstellen und den Tagesstätten im Bereich der sozialpsychiatrischen Versorgung und alle Selbsthilfegruppen erfasst.
- Telefonische und digitale Angebote sind von der Untersagung des Betriebs ausdrücklich nicht erfasst.
4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- a) Kneipen, Cafés, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.

- b) Messen, Ausstellungen, Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnlichen Einrichtungen.
  - c) Fitness-Studios, Schwimmbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen.
  - d) Spiel- und Bolzplätze.
  - e) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
  - f) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.
  - g) Reisebusreisen.
  - h) Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen.
  - i) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
5. In Speisegaststätten, Mensen und Kantinen, soweit der Zugang nicht auf Betriebs- und Werksangehörige beschränkt ist, ist der Aufenthalt nur zur Essenseinnahme gestattet. Der Beginn der Sperrzeit für alle Restaurants und Gaststätten sowie für Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen wird vorverlegt und auf 15:00 Uhr festgesetzt. Das Ende der Sperrzeit wird auf 6:00 Uhr festgesetzt. Restaurants/Gaststätten können somit in der Zeit von 06:00 – 15:00 Uhr betrieben werden. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht für Bring-Dienste und Abhol-Dienste.

Der Beginn der Sperrzeit für Freiflächen wird vorverlegt und auf 15:00 Uhr festgesetzt.

In Restaurants, Gaststätten, Mensen, Kantinen sowie auf den Freiflächen darf nicht mehr als die Hälfte der eigentlich möglichen Gästezahl gleichzeitig anwesend sein.

Die Plätze für die Gäste in Restaurants/Gaststätten sowie auf dazugehörigen Freiflächen müssen so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2,00 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. An einem Tisch darf nur eine Gästegruppe untergebracht werden.

Gastplätze am Tresen-/Thekenbereich sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2,00 Metern zwischen den einzelnen Gästen und dem Thekenpersonal eingehalten wird.

Stehplätze sind ebenfalls so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2,00 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

Die verantwortliche Betreiberin oder der verantwortliche Betreiber des Restaurants/der Gaststätte/des Hotels hat die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Datum,
- Vor- und Familienname,
- vollständige Anschrift,
- Telefonnummer,
- Aufenthaltsdauer von/bis.

Die Anwesenheitsliste ist von der Betreiberin/dem Betreiber für die Dauer von sechs Wochen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

6. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen sind untersagt.
7. Nicht geschlossen werden Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Liefer-Dienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen (soweit nicht der Gastronomiebereich betroffen ist - siehe Ziffer 5 -), Banken und Sparkassen, Poststellen, Friseure, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
8. Alle Veranstaltungen werden untersagt. Dies schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseins-Für- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).
9. Sämtliche Verkaufsstellen, die noch nach Ziffer 7 geöffnet haben dürfen, werden darauf hingewiesen, dass sie erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen haben.

Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 19.04.2020 (24 Uhr).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach §§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Soweit einzelne Maßnahmen auf § 14 Abs. 1 OBG beruhen, wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 9 angeordnet (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Hinweisbekanntmachung in den beiden Tageszeitungen (Haller Kreisblatt und Westfalen-Blatt) und durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Werther (Westf.). Im Internet ist die Allgemeinverfügung auf der Homepage der Stadt unter [www.stadt-werther.de](http://www.stadt-werther.de) einsehbar.

**Begründung:**

Die Stadt Werther (Westf.) ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen SARS-CoV-2 (Corona-Virus) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation mit zum Teil schweren und auch tödlichen

Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Aktuell hat das Robert-Koch-Institut seine Einschätzung zur Gefahr durch den Corona-Virus für die Bevölkerung als „hoch“ eingestuft (Stand 17.03.2020). Der Corona-Virus breitet sich derzeit immer weiter aus und die Zahl der Infizierten in NRW hat sich in den letzten vier Tagen (Stand 17.03.2020) verdoppelt. Dies betrifft auch die unmittelbare Nachbarstadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh. Dort sind inzwischen 28 bzw. 91 Personen positiv getestet worden und weitere Verdachtsfälle bekannt (Stand 17.03.2020).

Ziel ist es, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich, sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die zeitlich befristeten Anordnungen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2 Absatz 2 Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt, die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Durch eine verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Die Maßnahmen dienen dem Schutz des Lebens und der Gesundheit aller Personen als höchstem Rechtsgut.

Die Maßnahmen sind im Einzelnen, insbesondere im Hinblick auf das erhebliche Gefahrenpotential durch die schnelle Verbreitung des Corona-Virus und der zum Teil schwerwiegenden Erkrankungen daran, verhältnismäßig.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch den Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Besuche auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben. Im Sinne einer Härtefallregelung sind Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen.

Gerade in Einrichtungen ist das vermehrte Zusammentreffen von Menschen üblich. Nicht nur Personen mit einem höheren Gesundheitsrisiko sind hier gefährdet. Zudem ist der Übertragungsweg einzuschränken. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer am Corona-Virus. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig.

Gastronomiebetriebe, Restaurants, Cafés und Gaststätten sind ebenfalls Orte, an denen besonders viele Personen zusammenkommen und insofern ein hohes Infektionsrisiko besteht. Auch in diesen Räumlichkeiten kann insbesondere die Verbreitung des Corona-Virus ähnlich wie bei Veranstaltungen und Einrichtungen/Betrieben nicht wirksam verhindert werden. Bei Außenverkäufen und Lieferungen von Essen wird die Anzahl der aufeinandertreffenden Personen auf ein Minimum reduziert, so dass unter Berücksichtigung der Versorgungssituation eine Abwägung zu Gunsten dieser Form der Essenausgabe möglich war. Die zeitliche Beschränkung ist geboten, um ein Mindestmaß an Versorgung in diesem wesentlichen Bereich sicherzustellen.

Auch bei Übernachtungsangeboten kommt es unvermeidlich zu näheren Kontakten zwischen mehreren Personen aus verschiedenen räumlichen Bereichen, wodurch die Infektionsgefahr steigt. Eine Reglementierung ist insofern erforderlich.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und eine Schließung von Einrichtungen/Betrieben bzw. eine Fortführung unter Auflagen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann.

Durch diese Verfügung wird auch Artikel 8 Grundgesetz - Versammlungsfreiheit - eingeschränkt. Es soll für einen beschränkten Zeitraum auch die Möglichkeit beschränkt werden, große Menschenansammlungen unter freiem Himmel zu ermöglichen, sofern diese nicht zwingend aus Gründen der Daseins-Für- und -Vorsorge erforderlich sind. Durch diese Grund- und Ausnahmeregelung werden die Ziele des Gesundheitsschutzes in geeigneter Weise erreicht. Sie ist erforderlich und auch angemessen, um die notwendigen oben dargestellten Ziele zu sichern.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend auch die Nutzung von Spielplätzen untersagt wird. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer am Corona-Virus. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen, engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und kann seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen weiterverbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO:

Aufgrund der schnellen Ausbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus), der drastisch steigenden Infektionszahlen und der teilweise schweren Verläufe der aus dem Virus resultierenden Erkrankung an Covid 19 ist die Anordnung der oben aufgeführten Maßnahmen geboten, um Infektionsketten zu unterbrechen, zu einer Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und um Gefahren für Leib und Leben möglicher Betroffener abzuwehren. Die Nachteile, die sich aus den angeordneten Maßnahmen ergeben, stehen hinter dem öffentlichen Interesse, die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern, zurück.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV -) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Werther (Westf.), den 18.03.2020

Stadt Werther (Westf.)  
Die Bürgermeisterin

(gez. Marion Weike)